

wie Leitentscheidungen des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, des Reichsgerichts sowie der Staatsgerichtshöfe und von Obergerichten der Länder. Beschlossen werden die – jeweils parallel aufgebauten Abschnitte – durch umfangreiche Literaturverzeichnisse. In zwei Anhängen sind die Weimarer Reichsverfassung und die Verfassung der Freien Stadt Danzig (einschließlich ihrer Neubekanntmachungen) abgedruckt. Ein ungemein umfangreiches, sehr detailliertes Sachregister (das nicht nur auf Seiten, sondern auf die Vorschriften und sogar deren Absätze verweist) erschließt die Rechtstexte des Bandes und ermöglicht so einen sicheren und schnellen Zugriff denjenigen, die etwa der Geschichte des Kirchenaustrittsrechts, der Kirchensteuern, der Garantie des Religionsunterrichts, aber auch der Kunstfreiheit, der Lernmittelfreiheit oder der Volksabstimmung nachgehen wollen (wobei für die Geschichte des Staatskirchenrechts besonders wichtig die Stichworte und Unterstichworte zu Bekenntnis, Glaubensfreiheit, Kirchen, Religionsausübung, Religionsgesellschaften usw. sind). Rechtshistorische Untersuchungen, die die Weimarer Epoche berühren, können damit – ohne großen Aufwand – von nun an auf sehr viel bessere Quellen Grundlagen gestellt werden als dies bislang möglich war.

Geht man den Nachweisen dieses Registers nach, so zeigt sich, dass das Verfassungsrecht der Weimarer Zeit für Rechts- und Kirchenhistoriker zahlreiche reizvolle Themen bereithält: So erscheint in den Verfassungen nur vereinzelt die Wendung von der Trennung von Staat und Kirche (Bremen 18.5.1920 § 87 Abs. 1), während andere Verfassungen lediglich eine Staatskirche untersagen (Mecklenburg-Schwerin 17.5.1920 § 17 Abs. 1; Mecklenburg-Strelitz 29.1.1919 § 35 Abs. 3; Schwarzburg-Sondershausen 1.4.1919 § 13 Abs. 3) oder feststellen, dass Glaubensgesellschaften unabhängig vom Staat seien (Bayern 4.1.1919 Nr. 14; ähnlich Baden 21.3.1919 § 18 Abs. 3; Oldenburg 17.6.1919 § 17; Württemberg 20.5.1919 § 19 Abs. 1). Sodann war es für verschiedene Landesverfassungen – die meisten Verfassungen enthielten freilich insoweit keine besondere Regelung – völlig selbstverständlich, den israelitischen Gemeinden oder der israelitischen Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ebenso zu garantieren wie der katholischen und evangelischen Kirche (Mecklenburg-Schwerin 17. 5. 1920 § 17 Abs. 4; Mecklenburg-Strelitz 24.5.1923 § 58; Württemberg 20.5.1919 § 20 Abs. 1). Bemerkenswert erscheint auch, dass einige Landesverfassungen eine ausdrückliche Beschränkung des Steuererhebungsrechtes der Religionsgemeinschaften auf den Kreis ihrer Mitglieder enthielten (etwa Baden 21.3.1919 § 18 Abs. 3; Bayern 14.8.1919 § 18 Abs. 3; Württemberg 20.5.1919 § 20 Abs. 2) – im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung, in deren Art. 137 Abs. 6 dies bewusst unterblieben war, um auch eine Kirchensteuererhebung bei juristischen Personen zu ermöglichen.

Eingeleitet wird der Band durch einen knappen verfassungshistorischen Überblick der »Verfassungsentwicklung zwischen Novemberrevolution und Gleichschaltung« (S. 1–36), der das Verhältnis der Reichs- zur Landesverfassungsgebung und einige Grundzüge des Landesverfassungsrechts darstellt (zu nennen ist hier etwa die Umformung des Staatskirchentums in ein System der Selbständigkeit von Staat und Kirche). So ist ein Werk entstanden, das das Verfassungsrecht der Weimarer Republik in hervorragender Weise erschließt und vor allem auch für diejenigen bestens aufbereitet, die sich der Rechts- und Verfassungsgeschichte mit einer speziellen Fragestellung widmen, ein in jeder Hinsicht gewichtiger, ja monumentaler Band, zu dem man Herausgeber und Verlag nur beglückwünschen kann.

*Felix Hammer*

Statisten in Uniform. Die Mitglieder des Reichstags 1933–1945. Ein biographisches Handbuch. Unter Einbeziehung der völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten ab Mai 1924, bearb. v. JOACHIM LILLA, unter Mitarbeit v. MARTIN DÖRING u. ANDREAS SCHULZ. Düsseldorf: Droste 2004. 996 S. Geb. € 120,-.

Ein beeindruckendes Kompendium legt Joachim Lilla unter der Mitarbeit von Martin Döring und Andreas Schulz vor, ein voluminöses biographisches Handbuch über die 1295 völkischen und nationalsozialistischen Reichstagsangehörigen zwischen 1924 und 1945.

Waren bislang nur Handbücher zu NS-Funktionseleiten nationalen oder regionalen Zuschnitts greifbar, so dokumentiert Lilla die Reichstagsmitglieder zwischen November 1933 und 1945; Döring und Schulz ergänzen das Werk um biographische Daten aus ihren Studien über die Nationalsozialisten im Weimarer Reichstag bzw. die Generäle der Waffen-SS und der Polizei. Zudem kann



Lilla, ein ausgewiesener Kenner der Materie, auf die Ergebnisse seiner beiden biographischen Studien über die Vertretungen des Sudetenlands bzw. des Reichsprotectorats Böhmen und Mähren sowie Österreichs im so genannten Großdeutschen Reichstag von 1938 zurückgreifen. Für das Handbuch konsultierte Lilla und seine Mitarbeiter über 100 Archive und Einrichtungen und informierten sich aus den Reichstagshandbüchern und -drucksachen sowie einer stattlichen Zahl von Nachschlagewerken.

Was auf den ersten Blick wie ein Kompendium parlamentarischer Profile anmuten könnte, entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als eine Sammlung nationalsozialistischer Funktionsträger und Führungskräfte. Dies liegt gleichwohl nicht an dem mit bemerkenswerter Sorgfalt erarbeiteten Werk, sondern an dem Bedeutungsverlust des Staatsorgans in der NS-Diktatur, denn mit dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, der Übertragung der Gesetzgebungsgewalt auf die Reichsregierung, war der Reichstag seiner ursprünglichen Funktion beraubt. Er mutierte daher von einem verfassungsrechtlich verankerten Staatsorgan zu einer reinen Akklamationsbühne für die megalomanischen Auftritte der NS-Größen. An die Stelle demokratisch legitimierter Volksvertreter traten uniformierte Statisten, die als »höchstbezahlter Männergesangverein der Welt« (Peter Hubert) die einstimmige Staffage zu Führerauftritten abgaben.

Dem Handbuch ist diese Pervertierung eines »Staatsbürgers in Uniform« freilich nicht anzulasten. Sein Wert ist nicht zu hoch einzuschätzen. Es stellt neben den Reichstagsmitgliedern des »Dritten Reichs« auch 113 deutschvölkische bzw. nationalsozialistische Abgeordnete der Weimarer Zeit vor, die seit Mai 1924 den so genannten parlamentarischen Arm der Hitlerbewegung bildeten. Aufschlussreich ist der reziproke Zusammenhang zwischen dem Bedeutungsverlust des politischen Organs und der personellen Zunahme der Mitglieder: Zählte der Reichstag 1933 noch 661 Angehörige, so stieg deren Zahl nach der Wahl zum so genannten Reichstag für Frieden und Freiheit im März 1936 auf 741 und kletterte zwischen April 1938 und Mitte 1941 weiter auf 876 Mitglieder. Dazu zählten auch die Hospitanten der im Frühjahr 1933 aufgelösten bürgerlichen Parteien wie der DNVP und der DVP sowie des Zentrums, die als gewählte Abgeordnete der VIII. Wahlperiode nach der Märzwahl 1933 genauso in der Krolloper saßen, wo der Reichstag nach dem Brand des Wallotbaus am 27. Februar 1933 bis zu seiner letzten Zusammenkunft am 26. April 1942 tagte.

Die Einträge zu den 1295 Mitgliedern sind übersichtlich gegliedert. Sie dokumentieren die Zugehörigkeit zum Reichstag mit der Angabe des Wahlkreises bzw. des Reichswahlvorschlags und die Mitgliedschaft in deutschen Länderparlamenten sowie außerdeutschen Länder- und Nationalparlamenten. Ergänzt werden diese Angaben durch biographische Daten, denen sich ein Lebenslauf anschließt, der sich in drei Zeitschnitte gliedert: in die Jahre vor, während und nach dem »Dritten Reich«.

Hintergrundinformationen liefert die Dokumentation im Anhang. Sie schildert die Entwicklung des Reichstags-Wahlrechts ab 1924, besonders nach 1933, in das die Nationalsozialisten mehrfach substantiell eingriffen. Dabei ist auch die Behandlung der Weimarer Reichsverfassung von Interesse. Sie wurde zwar offiziell nicht aufgehoben, gleichwohl setzten die Nationalsozialisten einschlägige Bestimmungen wie die Artikel 30 und 31 über die wahrheitsgetreue Berichterstattung oder die Bestellung eines Wahlprüfungsgerichts außer Kraft. Ferner führt Lilla die ursprünglich 35 Reichstags-Wahlkreise an, die häufig deckungsgleich mit den NSDAP-Gauen waren, sowie die Folgen neuer Eingliederungen – vom Saargebiet 1935 bis zu Eupen-Malmedy 1941 –, wodurch sich die Zahl der Wahlkreise auf 43 erhöhte. Das Handbuch bietet weiteres wissenswertes Material: einen alphabetischen Index der Reichstags-Wahlvorschläge von 1924 bis 1938/43 sowie die Angabe der Reichstags-Präsidiien und der Schriftführer des Reichstags mit nationalsozialistischer Beteiligung zwischen der V. Wahlperiode 1930 und der IX. Wahlperiode (12. November 1933), die bis 1945 andauerte. Schließlich listet es die Mitgliedschaften der MdR in anderen deutschen und außerdeutschen Volksvertretungen und parlamentarischen Körperschaften auf. Damit nicht genug: Ein 180 Seiten starkes Register erschließt die Kurzbiographien nach folgenden Gesichtspunkten: Geburts- und Sterbeort, Tätigkeits- und Berufsort, Organisationen, Namen, Ermordeten im Zusammenhang mit dem sog. Röhm-Putsch, Freitod, Internierung, Hinrichtung sowie Zeitungen und Zeitschriften.

Insgesamt eine stupende Materialfülle. Wer die Einträge durchblättert, dem fallen die NS-Karrieren wie ein Beleg für das Ämterchaos im »Dritten Reich« auf. Aufstiege in der staatlichen Hierarchie überschneiden sich mit dem Vorankommen auf der Karriereleiter der Bewegung. Er-



nennungen erfolgten oft, nachdem die designierten Amtsträger ihre Funktion bereits ausübten. Da die Hinweise auf parlamentarische Aktivitäten der MdR aus den genannten Gründen knapp ausfallen mussten, liegt der Wert der Informationen in einem Täterprofil der braunen Bewegung, denn jeder Mandatsträger wird ausgiebig in seinem außerparlamentarischen Betätigungsbereich beschrieben. Fronteinsätze und Parteifunktionen, aber auch Kirchenaustritte und Korruptionsskandale kommen hier zur Sprache. Wer künftig einen personenbezogenen Zugang zur Hitlerbewegung sucht, wird dankbar zu »dem Lilla«, wie es bald heißen wird, greifen. Wo sonst, kann man eine Personenrecherche nach biographischer und lokaler Herkunft und Einsatzort anstrengen?

*Peter Exner*

GERHARD BESIER/FRANCESCA PIOMBO: *Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland. Die Faszination des Totalitären.* München: Deutsche Verlagsanstalt 2004. 415 S. Geb. € 24,90.

Vorliegende Studie ist eine der ersten Publikationen, die die seit 2003 für die Jahre 1922–1939 neu zugänglichen Quellenbestände im Vatikanischen Archiv benutzt, nämlich die Nuntiaturüberlieferung Berlin und München sowie die Abteilung Germania der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten. Sie hat zudem eine vom Verfasser bereits mehrmals ausgeführte These: Es besteht eine strukturelle Verwandtschaft zwischen der katholischen Kirche unter den Päpsten Pius XI. und Pius XII. und den totalitär-autoritären Systemen dieser Zeit, besonders dem italienischen Faschismus, indem sich beide gegen den liberalen Staat und die sozialistische Linke wandten. »Autorität, Hierarchie und Ordnung kehrten zurück und verschafften auch der Kirche, Alleininhaberin der christlichen Wahrheit, wieder den ihr angestammten Platz in der Gesellschaft, ja bestimmten das Gemeinwesen wieder als christliches« (S. 308). Der religiöse Totalitätsanspruch des Papstes habe sich im Übrigen in Portugal unter Antonio de Oliveira Salazar und in Österreich unter Engelbert Dollfuß zwei katholische ideale Staaten geschaffen (S. 146–151); er erkläre die Nähe der Kirche, aber auch die teilweise Konkurrenz, zu den rechts-autoritären Staaten in Europa. Der Papst selbst hatte 1932 sein Programm von der Königsherrschaft Christi als »katholischen Totalitarismus« (S. 162) bezeichnet. So sei die Annäherung der Kirche an die Demokratie nach 1945 ein schmerzlicher und mühevoller Nachholprozess gewesen (S. 321). Dieses anregende, aber auch nicht völlig unproblematische Konzept bildet das Theorieraster für die eigentlichen Ausführungen des Buches, das selber nicht mehr theoretisch diskutiert wird und natürlich nur partiell empirisch belegt werden kann. Immerhin wird von diesem Hintergrund her die vatikanische Deutschlandpolitik 1917–1939 in einen europäischen Rahmen gestellt (v.a. Spanien, Italien, Österreich, Polen, UdSSR), was sicherlich hilfreich ist.

Die vatikanische Deutschlandpolitik wird von Besier und Piombo in drei Abschnitte (1917–1920, 1920–1929 und 1930–1939) gegliedert, wobei in den ersten beiden Eugenio Pacelli als Nuntius und im letzten als Kardinalstaatssekretär im Mittelpunkt steht. Die Grundkonstanten dieser Politik sind – etwa durch Klaus Scholder – bekannt gewesen; die Verfasser ergänzen diese nun durch vatikanisches Archivmaterial. Dieses wurde natürlich noch nicht in seiner Gesamtheit gesichtet. Eine Fülle von Fragen muss so offen bleiben, vor allem was die (»Innen-«)Politik des Vatikans gegenüber der deutschen Kirche angeht; an manchen Stellen hätte man sich über eine thetische Anführung der Quellen hinaus aber auch etwas mehr an Interpretation gewünscht.

Im Einzelnen nur einige bemerkenswerte Ergebnisse und Thesen: Nach den Verfassern ist für Pacelli trotz des Aufstiegs unter Pius X. die staatskirchenrechtliche und nicht die antimodernistische Komponente in seiner Amtsführung zentral gewesen (S. 19f.). Für die Jugendzeit Pacellis ließe sich aber nach Meinung des Rezensenten noch einschlägiges Material bringen (Philippe Chenaux, Pie XII.). Die Prägung, die der Nuntius aus der Revolution in München 1919 empfangen habe, sei kein stark emotionaler Antikommunismus gewesen, auch wenn für ihn seither »Kommunismus« und »Chaos« sehr nahe beieinander lagen (S. 48). Eine Analyse erfahren Pacellis Berichte über den sog. Hitler-Putsch 1923. Dieser scheint Pacelli nicht sonderlich beeindruckt zu haben; Hitler und Ludendorff erkannte er mit ihren Anhängern klar als schlimme Feinde der Kirche (S. 64–68). Eher knapp wird die vatikanische Deutschlandpolitik der 1920er Jahre behandelt, dafür aber in einen europäischen Kontext gestellt. Die von M. Feldkamp übernommene These, Pacelli sei bei der Disziplinierung katholischer Theologen eher zurückhaltend gewesen (S. 111),